

Zahl ha031.0-2/2022-6

Verordnung

der Marktgemeinde Hard über die Einhebung der Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze

**Aufgrund von § 10 Abs 6 sowie § 11 Baugesetz, LGBl 52/2001 idgF (BauG)
wird verordnet:**

§ 1

Die Pflicht zur Errichtung einer Kinderspielfläche nach § 10 Abs 1 BauG wird nach § 10 Abs 6 BauG von Amts wegen aufgehoben, wenn ein öffentlich zugänglicher Spielplatz entsprechend § 10 Abs 6 BauG im Umkreis von 500m vom Baugrundstück entfernt zur Verfügung steht oder geschaffen wird.

§ 2

Eine einmalige Ausgleichsabgabe nach § 11 Abs 1 BauG wird mit Bescheid für jede Wohnung in einem Gebäude nach § 10 Abs 1 BauG, für die keine Kinderspielfläche geschaffen werden muss, erhoben. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ergibt sich entsprechend § 11 Abs 2 BauG aus der jeweils aktuellsten Kundmachung der Landesregierung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg.

§ 3

Die Behörde behält sich für städtebaulich relevante Bauprojekte, insbesondere auf größeren zusammenhängenden Baufeldern, Ausnahmen von dieser Verordnung vor.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hard, am

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister



An der Amtstafel angeschlagen am: 22.06.2023

Von der Amtstafel abgenommen am: 20.07.2023